

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1953

26/A.B.

zu 32/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend den Posttarif im Verkehr mit den Nachbarstaaten Österreichs, teilt Bundesminister Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Zunächst sei festgestellt, dass vor 1938 das Inlandsporto im Auslandspostverkehr lediglich mit dem Deutschen Reich gegolten hat, während im Verkehr mit den anderen Nachbarstaaten - ausgenommen die Schweiz - das Postübereinkommen von Portorose 1921 massgebend war, das aber nur eine Ermässigung von 25 % gegenüber den Weltpostvereinsätzen enthielt.

Im Jahre 1945 konnte das Abkommen von Portorose infolge der völlig veränderten Verhältnisse nicht wieder in Kraft treten. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung war jedoch von Anfang an bemüht, die vor 1938 bestandenen Verhältnisse wieder herzustellen.

Als im Jahre 1946 die Postverwaltungen von Ungarn und der ČSR wegen Abschluss eines Sonderabkommens an die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung unter Hinweis auf das bis 1938 geltende Portorose-Abkommen herangetreten sind, wurde mit diesen beiden Verwaltungen auch ein entsprechendes Abkommen geschlossen.

Ebenso wurde mit der Schweiz das seit 1900 bestandene Grenzkreisabkommen mit Wirksamkeit vom 1.7.1951 wieder erneuert.

In gleicher Weise wurden bereits vor geraumer Zeit mit Italien Verhandlungen wegen Abschlusses eines bezüglichen Sonderabkommens aufgenommen, die jedoch bisher ohne Erfolg geblieben sind.

Mit Jugoslawien sind Verhandlungen in Aussicht genommen.

Die Regelung der Postbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich ist insofern schwierig, als ein einheitliches Deutschland zurzeit nicht besteht.

Mit Rücksicht auf den Umfang des Brief- und Paketverkehrs mit Deutschland würde überdies eine auch nur 25 %ige Ermässigung der Postgebühren einen bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Bundes besonders schmerzlichen Einnahmeausfall zur Folge haben. Dieser könnte selbst dann nicht annähernd ausgeglichen werden, wenn infolge der Gebührenermässigung eine Verkehrssteigerung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. Juni 1953

eintreten würde, was aber nach den in solchen Fällen gemachten Erfahrungen nicht zu erwarten ist.

Bezüglich des Fernsprechverkehrs mit dem Ausland muss vorerst festgestellt werden, dass die Anwendung des Inlandstarifes gebührentechnisch gar nicht möglich ist und auch vor dem Jahre 1938 nicht bestand.

Nach den internationalen Richtlinien kann nur hinsichtlich der Sprechbeziehungen zwischen den Ortsnetzen nahe der Landesgrenze von den beteiligten Verwaltungen eine ermässigte Gebühr vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung grundsätzlich nur mit Staaten in Betracht kommt, mit denen seitens der Orte in der Nähe der Landesgrenze ein starkes Sprechbedürfnis besteht. Dort, wo die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wurden entsprechende Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden ausländischen Verwaltungen auch tatsächlich getroffen. So besteht beispielsweise mit der Schweiz ein solches Abkommen seit 1. Mai 1948 und mit der Bundesrepublik Deutschland seit September 1952. Hinsichtlich Jugoslawiens und Italiens konnte ein entsprechend starkes Sprechbedürfnis in den Grenzgebieten bisher nicht festgestellt werden.

Im Telegraphenverkehr wurden schon im Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Telegraphendienstes niedrigere Gebühren mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart, die, in Goldfranken festgelegt, sich ungefähr in der selben Höhe bewegen wie vor 1938.

-----